

§ 3 IStVDÜV

IStVDÜV - Internationale Steuervergütung-Datenübermittlungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für Kraftfahrzeuge, auf die § 5 Abs. 2 und 3 IStVG angewendet werden, sind folgende Daten zu übermitteln:

- -Zulassungsbesitzerin oder Zulassungsbesitzer samt Akkreditierung
- -Marke und Type
- -Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentitätsnummer)
- -Sperrfrist
- -Erwerbsart

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at